

Beschluss des Beirats Östliche Vorstadt zur  
Beiratsbeteiligung bei der Sondernutzungserlaubnis E-Scooter  
vom Dezember 2020

Die bestehende Sondernutzungserlaubnis für E-Scooter war auf ein Jahr begrenzt und muss nun verlängert bzw. ergänzt oder neu gefasst werden. Der Beirat Östliche Vorstadt wurde im Verfahren, das so wichtige Punkte wie Ausschlussgebiete, Anzahl der an einem Standort abzustellenden Geräte sowie unbedingt freizuhaltende Restgehwegbreiten regelt, nicht beteiligt.

Der Beirat hat daher folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

- 1) Der Beirat wurde bislang nicht beteiligt. Der Beirat fordert, über die Ausgestaltung des Regelwerks zur Regulierung des Betriebs von E-Scootern im öffentlichen Raum
  - a. nach § 7 (1) 1 des Beiräte-Gesetzes informiert zu werden. Auf ein Informationsersuchen vom Februar dieses Jahres wurde bislang nicht reagiert. Der Beirat fordert die Vorlage der bestehenden Sondernutzungserlaubnis.
  - b. nach § 9 (6) des Beiräte-Gesetzes beteiligt zu werden. Wesentliche Umnutzung und Zwischennutzung von öffentlichen Flächen sowie die Grundzüge der vorgesehenen Planungen sind dem Beirat vorzulegen.
  - c. die Einholung der Zustimmung nach § 10 (1) 3 des Beiräte-Gesetzes. Der Beirat entscheidet über *verkehrslenkende*, -beschränkende und beruhigende Maßnahmen, soweit diese *stadtteilbezogen* sind. Dem Vernehmen nach gilt die Sondernutzungserlaubnis im Wesentlichen für das Stadtzentrum. Damit ist der Beirat Östliche Vorstadt zustimmungsberechtigt.

Bremen, den 17. Dezember 2020

Der Fachausschuss für Mobilität und Klima des Beirats Östliche Vorstadt